

Merkblatt zur Durchführung von Brauchtumsfeuern

Gemäß § 7 Abs.1 des LImSchG ist das Verbrennen von Gegenständen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch **gefährdet oder erheblich belästigt** werden können.

Laut Verwaltungsvorschrift zum LImSchG wird örtliches Brauchtum (z.B. Martins- und liturgische Osterfeuer o.ä. Feuer) in der Regel **nicht als erhebliche Belästigung** angesehen werden können.

Nach dieser Vorgabe bedarf es also bei offiziellen Brauchtumsfeuern, die von Martins-, Bürger- und sonstigen Vereinen sowie von Schulen, Kindergärten und Kirchengemeinden bei Martinszügen oder Osterfeiern inszeniert werden, **keiner** ordnungsbehördlichen Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs.2 des LImSchG.

Bei der Durchführung von Brauchtumsfeuern sind folgende Sicherheitsregeln unbedingt zu beachten:

1. **Das Feuer darf eine Größe von 1 m x 1 m Fläche und 1m Höhe = 1 cbm nicht überschreiten.**
2. **Als Brennmaterial sind ausschließlich trockenes unbehandeltes Holz, kleine Äste und Zweige zu verwenden. Eine starke Rauchentwicklung ist unbedingt zu vermeiden.**
3. **Das Feuer ist von zwei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, während des gesamten Verbrennungsvorgangs zu beaufsichtigen.**
4. **Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden. Ein bereits brennendes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind umgehend zu löschen.**
5. **Im Umkreis von 15 Metern um den Verbrennungsort dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden.**
6. **Zum Schutz vor Kleinlebewesen, die sich evtl. unter einem Holzstoß aufhalten, dürfen die trockenen Holzscheite, Äste und Zweige erst unmittelbar vor der Verbrennung aufgeschichtet werden.**
7. **Sollten die vorgenannten Sicherheitsregeln durch den Veranstalter nicht sichergestellt sein, so ist bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Krefeld rechtzeitig vor dem Tag der Verbrennung, eine Aufsicht zu beantragen. Diese Aufsicht ist gebührenpflichtig.**